

DEMOKRATIE IM AUSNAHMEZUSTAND

Ist eine Vermögensabgabe zum Abbau der krisenbedingten Schulden gerechtfertigt?

Joachim Wieland

Der Corona-Schutzschild ist bei weitem das größte Hilfspaket in der Geschichte der Bundesrepublik. Die gewaltigen Programme des Bundes zum Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft vor der Pandemie können leicht mehr als eine Billion Euro kosten. Selbst im günstigsten Fall wird der Bundeshaushalt mit mehreren Hundert Milliarden Euro belastet. Das Bundesfinanzministerium schätzt den Umfang der haushaltswirksamen Maßnahmen auf mehr als 350 Milliarden, den Umfang der Garantien auf mehr als 800 Milliarden Euro. Zur Finanzierung hat der Bund in einem ersten Nachtragshaushalt 2020 neue Kredite in Höhe von 156 Milliarden Euro aufgenommen. Weitere 50 Milliarden sollen in einem zweiten Nachtragshaushalt folgen. Ökonom_innen erwarten als Folge der Corona-Pandemie einen Anstieg der gesamtstaatlichen Verschuldungsquote von heute 60 auf 75 oder 80 Prozent.

„Wer soll das bezahlen?“

Wer soll das bezahlen? CDU-Generalsekretär Ziemiak hat bereits gefordert, dass die zusätzliche Staatsverschuldung bis 2030 wieder auf den Stand vor Corona zurückgeführt sein soll. Auch wenn dieses Ziel zu ehrgeizig sein dürfte, stellt sich die Frage, wer für die Rückzahlung der Schulden auf lange Sicht aufkommt.

Alle deutschen Steuerzahler_innen werden dazu ihren Beitrag leisten müssen. Im sozialen Rechtsstaat des Grundgesetzes müssen diese Belastungen gerecht verteilt werden. Wer wirtschaftlich leistungsfähiger ist, muss einen größeren Beitrag leisten als wirtschaftlich Schwächere. Das könnte und sollte durch eine einmalige Ver-

mögensabgabe gesichert werden, die dem Lastenausgleich nach dem Zweiten Weltkrieg vergleichbar ist. Wer nach Überwindung der Corona-Krise über ein hohes Vermögen verfügt, sollte so einen seinem Reichtum entsprechenden Beitrag zur Finanzierung der Kosten des Bundes für die Bewältigung der Krise leisten. Aktionär_innen und Eigentümer_innen von Immobilien haben die Krise bislang gut überstanden. Viele andere Menschen müssen um ihren Arbeitsplatz fürchten oder haben bereits erhebliche Verluste erlitten. Die Corona-Pandemie wird wie jede Krise Gewinner und Verlierer hervorbringen. Deshalb muss für die Bewältigung ihrer finanziellen Folgen eine gerechte Lösung gefunden werden.

„Im sozialen Rechtsstaat des Grundgesetzes müssen Belastungen gerecht verteilt werden.“

Nicht selten ist zu hören, für eine Diskussion über die Lastenverteilung sei jetzt nicht der richtige Zeitpunkt. Erst wenn die Pandemie bewältigt sei, könne man darüber sprechen. Wer höhere Steuern auch nur erwähne, schrecke Investor_innen und Unternehmen ab. Dieser Einwand überzeugt angesichts der klaren verfassungsrechtlichen Regelung der Schuldenbremse nicht. Danach darf der Bund zwar im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notlagen zusätzliche Schulden machen. Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Kreditaufnahme muss aber ein Tilgungsplan rechtsverbindlich festgelegt werden. Eine solche Tilgung ist jedoch ohne Steuererhöhungen kaum vorstellbar. Deshalb gebietet

die Verfassung, schon jetzt über die Verteilung der Steuerlasten zur Rückführung der Schulden zu befinden.

„Die Verfassung gebietet, schon jetzt über die Verteilung der Steuerlasten zur Rückführung der Schulden zu befinden.“

Welche Steuern kommen in Betracht? Für den Gesetzgeber liegt immer eine Erhöhung der Mehrwertsteuer nahe, weil sie ertragreichste Steuer in Deutschland ist. Dagegen sprechen aber mindestens zwei Gründe. Erstens hat der Bund die Mehrwertsteuer für die zweite Jahreshälfte 2020 gerade erst gesenkt, um die Konjunktur anzukurbeln. Zweitens – und noch wichtiger – wirkt die Mehrwertsteuer stets regressiv: Sie belastet einkommensschwache Menschen relativ stärker, weil diese praktisch ihr gesamtes Geld für den Konsum ausgeben müssen. Der Gesetzgeber sollte deshalb die Schuldentilgung nicht durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer finanzieren. Nach dem Grundsatz, dass starke Schultern mehr Lasten tragen können als schwache, bietet sich stattdessen eine Erhöhung der steuerlichen Belastung großer Vermögen an. Neben einer Rückkehr zur Erhebung der Vermögensteuer, auf die seit 1996 verzichtet wird, kommt auch eine einmalige Vermögensabgabe in Betracht.

„Nach dem Grundsatz, dass starke Schultern mehr tragen können als schwache, bietet sich eine Erhöhung der steuerlichen Belastung großer Vermögen an.“

Die Finanzverfassung sieht in Art. 106 Abs. 1 Nr. GG vor, dass der Bund einmalige Vermögensabgaben erheben kann. Diese setzen einen außerordentlichen Finanzbedarf voraus. Entscheidend ist die besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Inhaber_innen großer Vermögen. Der außerordentliche Anstieg der Verschuldung des Bundes als Folge seiner Ausgaben zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie ist dafür eine hinreichende Begründung. Er führt zu einem außerordentlichen Finanzierungsbedarf des Bundes, der nicht allein aus seinen regelmäßigen Einnahmen befriedigt werden kann. Durch die Erhebung einer Vermögensab-

gabe darf in die Vermögenssubstanz eingegriffen werden. Eingriffe in die Vermögenssubstanz sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu bemessen. Je größer ein Vermögen ist, desto größer ist die daraus erwachsende Leistungsfähigkeit und desto eher sind Eingriffe in die Vermögenssubstanz zulässig.

„Je größer ein Vermögen ist, desto größer ist die daraus erwachsende Leistungsfähigkeit und desto eher sind Eingriffe in die Vermögenssubstanz zulässig.“

Bei der Ausgestaltung einer Vermögensabgabe verfügt der Bundesgesetzgeber über einen Gestaltungsspielraum: Eine Vermögensabgabe muss sich zwar auf einen einmal festgelegten Betrag belaufen. Der Gesamtbetrag kann aber in Teilbeträgen über einen längeren Zeitraum hinweg erhoben und erbracht werden. Das verhindert eine finanzielle Überforderung der Abgabepflichtigen, die ihren Beitrag zur Schuldentilgung gegebenenfalls auch über mehrere Jahrzehnte hinweg erbringen können. So wurde der Lastenausgleich für Vermögensverluste durch Zweiten Weltkrieg und Vertreibung über 30 Jahre hinweg in jährlichen Raten von 1,67 Prozent der besteuerten Vermögen erhoben. Obwohl die Abgabe sich auf 50 Prozent des belasteten Vermögenswertes belief, konnte sie so aus den Vermögenserträgen geleistet werden.

Die Verfassung erlaubt die Belastung von Betriebsvermögen mit einer Vermögensabgabe nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Die Belastung juristischer Personen, insbesondere von Kapitalgesellschaften, ist entsprechend an deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit auszurichten. Diese Leistungsfähigkeit nimmt mit der Größe des Unternehmensvermögens zu. Die Belastung im Ausland liegenden Vermögens deutscher Steuerpflichtiger kann durch die Vereinbarung von Informationspflichten in Doppelbesteuerungsabkommen gewährleistet werden. Die Verfassung lässt auch eine progressive Ausgestaltung des Steuersatzes in Bezug auf besonders große Vermögen nach Maßgabe der sich aus dem Vermögen ergebenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu.

„Es ist gerecht, wenn sich an den finanziellen Lasten auch und gerade die Inhaber_innen großer Vermögen angemessen beteiligen.“

Die Coronakrise gefährdet nicht nur Leben und Gesundheit vieler Menschen, sondern fordert auch gewaltige finanzielle Anstrengungen des Staates zum Schutze seiner Bürgerinnen und Bürger. Es ist deshalb gerecht, wenn sich nach der Bewältigung der Krise an den finanziellen Lasten auch und gerade die Inhaber_innen großer Vermögen angemessen beteiligen.

Prof. Dr. Joachim Wieland lehrt Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer und ist Richter des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen.

DEMOKRATIE IM AUSNAHMEZUSTAND. WIE VERÄNDERT DIE CORONAKRISE RECHT, POLITIK UND GESELLSCHAFT?

Die Corona-Pandemie markiert die entscheidendste Krise der demokratischen Staaten und Gesellschaften seit dem Zweiten Weltkrieg. Von erheblichen Grundrechtseingriffen über die strapazierte Funktionsfähigkeit der politischen Institutionen bis hin zu immensen wirtschaftlichen und sozialen Folgeschäden stellt sie unser Gemeinwesen auf eine vorher nicht gekannte Probe. Gleichzeitig macht die Krise bestehende, längerfristige Herausforderungen des demokratischen Systems mit besonderer Deutlichkeit sichtbar. Daraus ergeben sich vielfältige demokratierelevante Fragen an die Wissenschaft, die wir in der neuen E-Papierreihe diskutieren wollen.

Kontakt: Alina Fuchs, Friedrich-Ebert-Stiftung, alina.fuchs@fes.de

Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind nicht notwendigerweise die der Friedrich-Ebert-Stiftung.